Satzung der Narrenzunft Unterschwandorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen “Narrenzunft Unterschwandorf e.V.“.

1.2 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nagold unter der VR-Nr. 340495 eingetragen.

1.3 Der Verein wurde am 20. April 2012 gegründet.

1.4 Sitz des Vereins ist Haiterbach-Unterschwandorf.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Vereinsjahr.

Es beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.

§ 3 Zweck des Vereins

Die “Narrenzunft Unterschwandorf e.V.” verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, der Erhaltung, der Pflege, der Förderung und dem Schutz des heimatlichen fasnächtlichen Brauchtums fördernde Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung unter grundsätzlichem Ausschluss jeglicher politischer, konfessioneller oder geschäftlicher Absichten.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

4.1 Die Narrenzunft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Narrenzunft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Narrenzunft keinerlei Kapitalanteile oder Sachwerte.

4.2 Sämtliche Organe der Narrenzunft arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

4.3 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen

Verhältnisse beschließen, dass Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

4.4 Die Organmitglieder haben einen Anspruch auf Zahlung von Aufwendungsersatz nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Organmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 5 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

5.1 Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

5.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt.

5.3 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Ausschuss zu richten. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

5.4 Einzelheiten über den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft regelt die Häsordnung.

5.5 Die Mitgliedschaft endet

a. durch Tod,
b. durch Austritt,
   Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Vereinsjahres zulässig.
c. durch Ausschluss,
   Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei

   - vereinsschädigendem Verhalten

   - dauerhafter Störung des Vereinslebens

   - einem Verzug des Jahresbeitrags von mehr als sechs Monaten.

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Benennung von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

5.6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

6.1 Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

6.2 Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird in einer separaten Beitragsordnung (Beitragsordnung der Narrenzunft Unterschwandorf e.V.) aufgelistet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit nicht die Rechte anderer Mitglieder entgegenstehen.

7.2 Jedes Mitglied über 18 Jahren ist wahlberechtigt.

7.3 Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung, die Beitragsordnung und die Häsordnung anzuerkennen, wobei die Beitrags- und Häsordnung der Satzung unterliegen.

§ 8 Datenschutz im Verein

8.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

8.2 Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Narrenzunft Unterschwandorf e.V. dessen Namen sowie vereinsbezogene Fotos, auf denen das Mitglied den Motivschwerpunkt bildet, zum Beispiel bei Veranstaltungen, bebilderten Zeitungsartikeln, Berichten etc. auf den Internetseiten der Narrenzunft Unterschwandorf veröffentlichen darf. Dieses Einverständnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

8.3 Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

9.1 Der Ausschuss kann Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben freien Eintritt bei Veranstaltungen der Narrenzunft Unterschwandorf e.V. Ihnen

steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

9.2 Ehrungen sind durch die Häsordnung geregelt.

§ 10 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand gemäß §26 BGB
c. der Ausschuss

§ 11 Die Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- Entscheidung über Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluss des Ausschusses
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
- Entscheidung über Zulassung neuer Gruppen im Verein

11.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und muss nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt sein. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im örtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Haiterbach unter Anführung der Tagesordnung bekanntgegeben.

11.3 Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge die zwar später aber vor oder während der Versammlung gestellt werden, werden behandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließen.

11.4 Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich fordern. Die Bekanntmachung oder Benachrichtigung ergeben sich aus §11.2.

11.5 Es ist eine Anwesenheitsliste auszulegen. Jedes Mitglied bestätigt seine Anwesenheit durch

Unterschrift.

11.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und öffentlich, soweit nicht durch deren Beschluss zu einem genau bezeichneten Punkt die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

11.7 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

11.8 Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Protokollführer und vom Vorstand unterzeichnet ist.

11.9 Die Wahlen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen. Geheime Wahl muss erfolgen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder verlangt wird.

11.10 Für ein Amt wählbar und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Generalversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

11.11 In ein Amt gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Wahlen nicht mitgezählt.

11.12 Die Mitglieder des Vorstands, des Beirats und die Kassenprüfer werden in der Regel auf zwei Jahre im Wechsel gewählt.

11.13 Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Vorstand vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

§ 12 Der Vorstand (Die Vorstandschaft)

12.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und setzt sich zusammen aus:

- dem / der 1. Vorsitzende(n)
- dem / der 2. Vorsitzende(n)
- dem / der Schriftführer(in)
- dem / der Kassierer(in)

12.2 Der (die) 1. Vorsitzende

Der (die) 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses ein und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe.
Er leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses.
Er ist berechtigt, eilige Entscheidungen selbst zu treffen.
Er verfügt über einen Kostenrahmen, der vom Ausschuss festgesetzt wird und in dessen Rahmen er selbst verfügen kann. Über die Entscheidungen, sowie über die getätigten Kassengeschäfte muss in der darauffolgenden Sitzung berichtet werden.
Der 1. Vorsitzende ist der Mitgliederversammlung durch einen Jahresrückblick Rechenschaft

schuldig. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gilt die Vertreterregelung.

12.3 Der (die) 2. Vorsitzende

Der (die) 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten. Er (sie) kann vom 1. Vorsitzenden spezielle und allgemeine Aufgaben erhalten.

12.4 Der (die) Schriftführer(in)

Der (die) Schriftführer(in) erledigt den gesamten Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem (der) 1. Vorsitzenden. Der Mitgliederversammlung erstattet der Schriftführer einen Jahresrückblick.

12.5 Der (die)Kassierer(in)

Der (die) Kassierer(in) oder ein von ihm (ihr) beauftragter Steuerberater ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Kassenvorgänge durchzuführen. Dazu gehört die Abwicklung der Vereinseinnahmen und -ausgaben, Belegsammlung und Verbuchung aller anfallenden Kassenvorfälle und der Jahresabschluss. Der (die) Kassierer(in) ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich einen geprüften Kassenbericht oder Jahresabschluss vorzulegen sowie die Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Er (sie) ist ebenso verpflichtet, dem Ausschuss regelmäßig Bericht zu erstatten. Höhere Ausgaben, insbesondere Barausgaben dürfen nur in Absprache mit dem Ausschuss getätigt werden. Ein Kostenrahmen über genehmigungsfreie Beträge wird vom Ausschuss festgesetzt. Des Weiteren wird die Kassenprüfung von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern jährlich durchgeführt. Der Mitgliederversammlung wird ein Prüfungsbericht vorgelegt. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, eine Kassenprüfung vorzunehmen.

12.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandmitglieder vertreten, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins.
Für das Innenverhältnis wird folgendes bestimmt:

- Der (die) 2. Vorsitzende ist nur vertretungsberechtigt, wenn der (die) 1. Vorsitzende verhindert ist.
- Der (die) Schriftführer(in) ist nur vertretungsberechtigt, wenn der (die)1. Vorsitzende und der (die) 2. Vorsitzende(n) verhindert ist (sind).
- Der (die) Kassierer(in) ist nur vertretungsberechtigt, wenn 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer verhindert sind.

Der Fall der Verhinderung ist Dritten gegenüber nicht nachzuweisen. Bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles ist der jeweilige Stellvertreter dem Verein gegenüber ersatzpflichtig. Diese Regelung gilt auch für die Geschäftsbefugnis.

12.7 Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

12.8 Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Beschlüsse enthalten muss.

§ 13 Der Ausschuss

13.1 Der Ausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand
- den Gruppenführern oder deren Stellvertretern
- weiteren max. 4 Mitgliedern des Vereins

13.2 Für die Durchführung der Wahl gilt die Wahlordnung § 11.7 dieser Satzung.

13.3 Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

13.4 Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Es entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

13.5 Die Verteilung der einzelnen Aufgabengebiete wird vom Ausschuss festgelegt.

13.6 Der Ausschuss wählt den Zunftmeister alle 2 Jahre. Zunftmeister kann eine Person aus dem Ausschuss sein. Die Aufgaben des Zunftmeisters werden vom Ausschuss festgelegt.

13.7 Zur Unterstützung bei den Aufgaben des Kassiers kann vom Ausschuss eine weitere Person (aus dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung) bestimmt werden. Die zu übernehmenden Aufgaben werden vom Ausschuss festgelegt. Eine Teilnahme an den Ausschusssitzungen ist für die unterstützende Person nur nach Absprache erforderlich. Die Person hat kein (gesondertes) Stimmrecht.

§14 Gruppen im Verein

Der Verein Narrenzunft Unterschwandorf kann aus einer oder mehreren Gruppen bestehen. Dies ist in der Häsordnung beschrieben.

§ 15 Satzungsänderungen

15.1 Satzungsänderungen können von jedem Mitglied als Antrag jeweils zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

15.2 Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1 Die Auflösung kann von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.

16.2 Liquidatoren sind der (die) 1. Vorsitzende und der (die) 2. Vorsitzende als gesamtvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

16.3 Bei der Auflösung des Vereins oder dessen Aufhebung, sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Haiterbach übergeben, mit der Bestimmung es zu verwalten bis eine neugegründete Narrenzunft mit den gleichen Zielen und Bestrebungen gegründet wird, um es dann diesem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 20 Jahren kein neuer Verein in diesem Sinne in diesem Stadtteil gegründet, so hat die Stadt Haiterbach das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken im Stadtteil Unterschwandorf zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt einer anderweitigen Verwendung zustimmt.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.04.2012 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Revisionsstand 0: Verabschiedung der Satzung in ihrer Grundform durch die Mitgliederversammlung am 20. April 2012

Revisionsstand 1: Komplette Überarbeitung der Satzung und Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 29. Juni 2013

Revisionsstand 2: Ergänzung des Mitgliedsbeitrags, siehe § 6.2, Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 10. Mai 2014

Revisionsstand 3: Erhöhung des Mitgliedsbeitrags, siehe § 6.2, Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 13. Mai 2017

Revisionsstand 4: Gesonderte Beitragsordnung, siehe § 6.2, Änderung Funktion Zunftmeister, siehe § 12.1, 12.2, 12.4 und § 13.6, Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 12. Mai 2018

Revisionsstand 5: Komplette Überarbeitung der Satzung und Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 25.09.2021

Unterschwandorf, den 25. September 2021

_____	_____
1. Vorsitzende(r)	2. Vorsitzende(r)
_____	_____
Schriftführer(in)	Kassierer(in)